



Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2026–2029

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind seit 2006 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Alleineigner ist der Kanton Basel-Stadt. Im Rahmen der Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 13. August 2024 gibt der Regierungsrat strategische, politische, wirtschaftliche und unternehmerische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in Form einer Eignerstrategie vor. Dem Kanton als Alleineigentümer kommen dabei drei eigenständige und voneinander getrennte Funktionen zu: Einerseits tritt der Kanton als Besteller der von der BVB zu erbringenden Verkehrsleistungen auf; diese Rolle kommt innerhalb des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) dem Amt für Mobilität zu. Daneben erfolgt die eigentliche Steuerung und somit die Eignervertretung über das Beteiligungsmanagement, das innerhalb des BVD im Generalsekretariat angesiedelt ist. Darüber hinaus übernimmt das Tiefbauamt, auf Basis der Struktur- und Zustandsdaten der BVB, die Ermittlung der zur Erhaltung der Gleisanlagen notwendigen finanziellen Mittel und erteilt die entsprechenden Aufträge.

In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton Basel-Stadt mit der BVB erreichen will. Die Strategie richtet sich primär an den Verwaltungsrat als oberstes Aufsichtsorgan der BVB und gibt die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der BVB vor. Die in der Eignerstrategie formulierten Vorgaben sind für die BVB und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in Steuerung und Aufsicht der Unternehmung verbindlich. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Der Grosse Rat erhält die Eignerstrategie zur Kenntnis.

Die Eignerstrategie stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 10. März 2004
- Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004

2. Ziele des Eigners

Der öffentliche Verkehr leistet bereits heute einen grossen Beitrag sowohl zum Klimaschutz als auch zur hohen Lebensqualität in Basel. Diesen Beitrag gilt es weiter zu vergrössern, um mehr Menschen im Kanton und in der Agglomeration zum Umstieg vom Auto auf den ÖV zu bewegen und mit dem erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum Schritt zu halten. Die Mobilitätsstrategie verfolgt das Ziel, bis 2050 vollständig auf emissionsarme, klima- und ressourcenschonende Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten umzustellen. Dieses Ziel wird bekräftigt durch den Entscheid der Basler Stimmberechtigten, die sich im November 2022 für das Netto-Null-Ziel bis 2037 ausgesprochen haben. Auch hat der Regierungsrat in der Klimaschutzstrategie, die er im September 2023 verabschiedet hat, die Mobilität als eines von sieben Handlungsfeldern definiert, in dem die direkten Emissionen auf Netto-Null gesenkt werden sollen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der BVB für die Jahre 2026–2029 die folgenden, übergeordneten Zielsetzungen:

- Die BVB stellt sicher, dass der **öffentliche Verkehr als Rückgrat einer nachhaltigen, klima- und stadtgerechten Mobilität** fungiert. Sie sorgt dabei für hohe Qualität und geht auf die Bedürfnisse der Kundschaft ein.
- Die BVB ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten Massnahmen, um **neue Kundinnen und Kunden für den öffentlichen Verkehr** zu gewinnen.
- Die BVB ist in punkto Kosten, Prozesse und Organisation **konkurrenzfähig** gegenüber vergleichbaren schweizerischen Anbietenden des öffentlichen Verkehrs. Die Kosten werden dabei unter Einhaltung des Leistungsauftrags laufend optimiert.
- Die BVB etabliert sich weiterhin als **attraktive Arbeitgeberin** mit einer fortschrittlichen und sozialverantwortlichen Personalpolitik.
- Die BVB senkt ihren Ausstoss von Treibhausgasen auf **Netto-Null bis spätestens 2037**. Dies nicht nur bei ihren Fahrzeugen, sondern auch bei der Infrastruktur.

3. Politische Vorgaben des Eigners

3.1 Grundsätze

Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht und koordiniert gemäss § 30 der Kantonsverfassung eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Die BVB arbeitet eng und als zuverlässige Partnerin mit den staatlichen Stellen zusammen. Sie unterstützt und berät diese bei Planung und Betrieb der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen. Die BVB trifft ihre Entscheide, die Auswirkungen auf den Kanton haben, konsistent zu den Eignerzielen und den Interessen des Kantons. Zur Regelung der Einzelheiten schliesst der Besteller mit der BVB die erforderlichen Vereinbarungen ab.

3.2 Wirtschaftliche Zielvorgaben

Die BVB finanziert sich aus den Einnahmen aus Verkehrserlösen, weiteren Erlösen (z.B. Werbeeinnahmen) sowie der in der Leistungsvereinbarung geregelten Abgeltung. Die BVB setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst ein. Anzustreben ist eine ausgeglichene Rechnung. Dazu ergreift die BVB aktiv Massnahmen zur Erhöhung der aus dem Verkauf erzielten Einnahmen und Verkehrserlöse und sorgt für eine fortlaufende Verbesserung ihrer Effizienz. Eine Effizienzsteigerung seitens BVB ist angesichts der anhaltenden Kostensteigerungen im öffentlichen Verkehr unabdingbar. Die betrieblichen Prozesse werden laufend optimiert, um die Produktivität und den Mitteleinsatz in der Leistungserbringung zu verbessern. Ausserdem sind Synergien durch Kooperation mit Dritten auszuschöpfen und das Potenzial zur wirtschaftlichen Optimierung ist durch gezieltes Out- oder Insourcing zu nutzen.

Die BVB stellt sicher, dass das Unternehmen über genügend flüssige Mittel verfügt, um finanzielle Forderungen und kurzfristige Verbindlichkeiten decken zu können. Die BVB sorgt dafür, dass insgesamt ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad erreicht und der geplante Kostendeckungsgrad gemäss jährlicher Linienrechnung eingehalten wird.

Die Finanzierung der BVB basiert auf folgenden Grundlagen:

- Der Besteller schliesst mit der BVB gemäss den gesetzlichen Vorgaben eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden die Abgeltung für die von der BVB erbrachten Betriebsleistungen festgelegt.

- Im Ortsverkehr wird das Bestellverfahren analog zum Regionalen Personenverkehr gemäss Art. 28 Personenbeförderungsgesetz (PBG) angewendet.
- Die Finanzierung von Investitionen der BVB im Verkehrs- und Infrastrukturbereich ist durch den Kanton in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen sichergestellt (§ 17 BVB-OG). Die Grundsätze der finanziellen Steuerung von Investitionen sind in der Rahmenvereinbarung zwischen der BVB und dem BVD geregelt, die gemäss § 17 BVB-OG der Leistungsvereinbarung zugrunde liegt.
- Mit dem Eigenkapital der BVB muss zumindest das Dotationskapital gedeckt sein. Eine allfällige Verschuldung bei anderen Geldgebern als dem Kanton Basel-Stadt darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen.
- Für die Finanzierung von besonderen Vorhaben (Innovationen, Digitalisierung, Nachhaltigkeit etc.) holt sich die BVB die hierzu erforderlichen Zusagen beim Besteller ab.
- Die BVB kann Nebengeschäfte betreiben, sofern dadurch das Hauptgeschäft sinnvoll ergänzt wird oder durch Synergien Kosteneinsparungen beziehungsweise Gewinne erzielt werden können (gemäss § 3 BVB-OG).
- Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses. Allfällige Defizite gehen zulasten des Eigenkapitals. Zum Ausgleich von Kostenschwankungen bzw. Einnahmeschwankungen im Ortsverkehr ist eine Reserve «Spezialreserve Ortsverkehr» analog zum regionalen Personenverkehr aufzubauen. Ein allfälliger Gewinn im Regional- und Ortsverkehr soll zu mindestens zwei Dritteln der jeweiligen Spezialreserve zugewiesen werden.
- Die BVB unterstützt den Kanton im Zusammenhang mit dem Benchmarking im öffentlichen Verkehr und stellt die notwendigen Kennzahlen und Daten zur Verfügung.

Indikatoren: Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation inkl. Prognosewerte, Intervall: quartalsweise am Eignergespräch. Berichterstattung über Jahresabschluss, Mittelfristplanung, Rentabilität der Nebengeschäfte, Intervall: jährlich.

3.3 Verkehrspolitische Zielvorgaben

Die BVB trägt mit ihren Leistungen massgeblich dazu bei, dass die Ziele der baselstädtischen Verkehrspolitik zur Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung und der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr umgesetzt werden. Die BVB unterstützt und berät den Kanton aktiv bei der Planung und Umsetzung eines attraktiven Angebots innerhalb des Kantonsgebietes Basel-Stadt. Sie unterstützt den Kanton und in Absprache mit der Eignervertretung auch die benachbarten Gebietskörperschaften bei der Planung und Umsetzung einer optimalen Erschliessung der benachbarten Siedlungsgebiete im In- und Ausland.

Der Erfolg der BVB beruht auf zufriedenen Kundinnen und Kunden. Diese erwarten ein sicheres, zuverlässiges, komfortables, hindernisfreies und niederschwelliges ÖV-Angebot sowie attraktive Preise. Die BVB soll diesbezüglich ihre Qualitäten weiter stärken, um bestehende Kundinnen und Kunden im ÖV zu behalten bzw. neue Kundschaft vom attraktiven ÖV-Angebot zu überzeugen.

Die BVB befasst sich mit der Entwicklung der Mobilität, evaluiert laufend das Nachfragepotenzial und nutzt die Chancen zukünftiger technologischer Entwicklungen (Elektroantriebe, Digitalisierung, Smart Mobility, automatisiertes Fahren) und gesellschaftlicher Veränderungen (Demografie, Mobilitätsverhalten). Sie richtet ihr Augenmerk – in enger Abstimmung mit dem Kanton (Amt für Mobilität) – auf die Intermodalität (Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln) und Sharingsysteme. Kooperationen mit Partnerunternehmen sind dabei erwünscht und zu prüfen.

Die BVB setzt sich in den Gremien des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) für ein attraktives, auch für Gelegenheitskundinnen und -kunden leicht verständliches und zeitgemässes Tarifsysteem ein. Sie unterstützt den Kanton im TNW bei der Wahrnehmung seiner Interessen.

Die Leistungsziele basieren auf den folgenden Grundlagen:

- Das verkehrspolitische Leitbild des Regierungsrats, das einen leistungsstarken, attraktiven öffentlichen Verkehr als zentralen Grundpfeiler der baselstädtischen Mobilitätsstrategie fordert.
- Das jeweils aktuelle ÖV-Programm.
- Die Leistungsvereinbarungen des Bestellers mit der BVB.

Indikatoren: Qualitative und quantitative Berichterstattung zu den verkehrspolitischen Zielvorgaben, Intervall: jährlich. Reporting zur Kundenzufriedenheitsumfrage, Intervall: alle zwei Jahre.

3.4 Zielvorgaben zum Erhalt der Bahninfrastruktur

Die BVB erstellt, unterhält und betreibt eine zuverlässige ÖV-Infrastruktur gemäss § 2 des BVB-OG auf dem Kantonsgebiet als Grundlage für ein attraktives ÖV-Angebot. Die BVB gestaltet, betreibt und pflegt diese Infrastruktur sorgsam und abgestimmt auf die Ziele des Geschäftsmodells Infrastruktur (GMI des Tiefbauamtes des Kantons) und sorgt für die Sicherstellung ihrer kritischen Infrastrukturen. Dabei sind bei der künftigen technischen Auslegung des Fahrwegs zeitgemässe Lösungen mit volkswirtschaftlich möglichst optimalem Kosten-/Nutzenverhältnis vorzusehen, die auch an stark befahrenen Streckenabschnitten eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren bis zur Durchführung umfangreicherer Ersatzmassnahmen garantieren. Der alleinige und rasch durchführbare Ersatz von Gleisen (Oberbau) und Weichen oder Kreuzungen (Ober- und Unterbau) zählt nicht zu umfangreicherer Ersatzmassnahmen. Die BVB ist offen gegenüber neuen technologischen Entwicklungen im Infrastrukturbereich.

Indikatoren: Qualitative und quantitative Berichterstattung zur Infrastruktur (z.B. Netzzustandsmittelwerte); Intervall: jährlich.

3.5 Zielvorgaben zur Personalpolitik

Die Mitarbeitendenzufriedenheit und ein positives Betriebsklima geniessen bei der BVB einen hohen Stellenwert. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang und eine offene Kommunikation sind Grundlagen der Führungskultur, mit der die Führungskräfte die Voraussetzung für ein motivierendes und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Betriebsklima schaffen.

Die BVB bietet eine zeitgemässe berufliche Grundausbildung an. Sie fördert die stetige Weiterbildung der Mitarbeitenden und der Linienvorgesetzten und achtet auf eine adäquate Nachfolgeplanung. Die BVB engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt mit Berufslehren, Praktika und Traineeprogrammen entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung. Sie achtet auf eine ausgeglichene Altersstruktur im Personalkörper und unterstützt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Weiter pflegt die BVB mit den relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch.

Der Anteil der Frauen ist in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu steigern, besonders in Führungsfunktionen. Der Verwaltungsrat strebt an, dass im Kader und in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind. Wo betrieblich möglich, sind Teilzeitmodelle anzubieten. Die BVB fördert die Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Diversität. Die BVB bezahlt Männern und Frauen für eine gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn. Die BVB überprüft periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre, die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs. Die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von fünf Prozent liegt.

Die BVB stellt bei Beschaffungen die Einhaltung der Lohngleichheit durch geeignete Mittel oder Kontrollmechanismen sicher.

Die BVB unterhält eine unabhängige, interne Meldestelle, bei der Angestellte Missstände melden können. Meldungen können anonym erfolgen. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt. Die Details werden im Geschäfts- und Organisationsreglement der BVB festgehalten. Ebenfalls offen steht der Weg über die Ombudsstelle Basel-Stadt.

Indikatoren: Qualitative Berichterstattung zur Personalpolitik, Intervall: jährlich. Berichterstattung zur Mitarbeitendenzufriedenheit, Intervall: jährlich. Qualitative und quantitative Berichterstattung zum Logib-Wert, Intervall: periodisch, mind. alle vier Jahre.

3.6 Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit

Die BVB leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Dies betrifft sowohl die Energieeffizienz von Fahrzeugen, Anlagen und Gebäuden als auch die Emissionen und Risiken der verwendeten Betriebsstoffe und Materialien. Hierfür reduziert die BVB den Verbrauch an Primärenergie sowie die Emission von Luftschadstoffen sowie CO₂ und beziehen Strom aus erneuerbaren Quellen. Die BVB sorgt dafür, dass sie den eigenen Ausstoss von Treibhausgasen bis spätestens 2037 auf Netto-Null senkt. Die BVB setzt sich unter Berücksichtigung der am Markt erhältlichen Technologien, des Einsatzzwecks sowie der Wirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus dafür ein, die Betriebsflotte zu elektrifizieren.

Die BVB stellt im Rahmen der Beschaffung von Fahrzeugen oder bei der Erstellung von Bahninfrastruktur sowie mit Hilfe von betrieblichen Massnahmen sicher, dass die Lärmemissionen im Linienverkehr längerfristig sinken.

Mit einer unternehmensinternen Mobilitätsmanagementstrategie wirkt die BVB auf ein nachhaltigeres Verkehrsverhalten ihrer Mitarbeitenden hin. Die BVB ist bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Reise mit dem Flugzeug soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius' von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

Indikatoren: Qualitative Berichterstattung zur Nachhaltigkeit, Entwicklung gesamter Energieverbrauch der BVB, gesamter Bezug an Diesel und Benzin, Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der BVB; Intervall: jährlich. Messung Lärmemission durch Linienverkehr, Intervall: unregelmässige Erhebung, situativ.

3.7 Risikomanagement und Revision (intern/extern)

Die BVB betreibt ein geeignetes, angemessenes und systematisches Risikomanagement und ein entsprechendes internes Kontrollsystem (IKS), das der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht. Die BVB kann eine interne Revision zur Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Wahrnehmung seiner Oberleitungsfunktion einsetzen.

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der BVB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard (Swiss GAAP FER) entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates an die Regierung gemäss über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Ausgestaltung und Implementierung des IKS nach Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr.

Eine Wiederwahl der Revisionsgesellschaft ist für maximal sechs weitere Jahre möglich. Nach sieben Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Dem Verwaltungsrat steht ein Antragsrecht zu.

Indikator: Berichterstattung zum Risikomanagement und Vorlage Risikobericht gegenüber der Eignervertretung, Intervall: jährlich.

4. Vorgaben zur Führung/Aufsicht

4.1 Aufsicht durch Regierungsrat, Eignervertretung und Mandatsverträge

Die kantonale Aufsicht über die BVB erfolgt durch den Regierungsrat. Er vertritt gegenüber der BVB die Eignerinteressen des Kantons Basel-Stadt, indem er die Eignerstrategie festlegt, das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die übrigen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans wählt und über die Umsetzung der Eignerstrategie wacht.

Der Regierungsrat delegiert die Eignervertretung dem BVD. Die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Vertreter/-innen im Verwaltungsrat der BVB handeln im Sinne der Eignerstrategie und tragen dazu bei, dass die in der Eignerstrategie für die BVB festgehaltenen Ziele des Regierungsrats erreicht werden.

Dazu wird ein entsprechender Mandatsvertrag zwischen dem/der Vorsteher/-in des BVD und den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern abgeschlossen.

4.2 Oberaufsicht durch den Grossen Rat

Die Oberaufsicht über die BVB liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für Aufträge und Anfragen, die die BVB betreffen, an den Regierungsrat.

Die Finanzaufsicht gegenüber der BVB wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen.

5. Kooperationen, Beteiligungen, Ausgliederungen

Die BVB kann vorbehältlich der Zustimmung der Eignervertretung geografisch expandieren, sofern damit die Eignerziele besser erreicht und die Kostendeckung erhöht werden können. Strategische Kooperationen bzw. Allianzen mit anderen Verkehrsunternehmen oder branchennahen Unternehmen sind anzustreben, wenn sie zur Erfüllung des Auftrags und des Geschäftszwecks sinnvoll sind und die Risiken tragbar bleiben.

Bei Entscheiden über Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften oder anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über die Errichtung von Stiftungen konsultiert die BVB die Eignervertretung und holt deren Einverständnis ein. Sollten diese Entscheide Auswirkungen auf die subventionierten Bereiche haben, braucht es zusätzlich die Zustimmung von Seiten Besteller.

Operative oder betriebliche Kooperationen zur Gewinnung von Synergien sind kontinuierlich zu prüfen und im Sinne der Eignerstrategie zu handhaben. Die BVB prüft laufend, ob in den Geschäftsbereichen oder Geschäftsprozessen Synergiepotenzial vorhanden ist und dieses genutzt werden kann.

Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Beteiligungen der BVB.

6. Berichts- und Informationswesen

In der Regel finden vierteljährliche Eignergespräche zwischen dem BVD, dem/der Verwaltungsratspräsident/in der BVB und dem/der Direktor/-in der BVB statt. Eines dieser Gespräche wird im Beisein einer Vertretung des Finanzdepartements durchgeführt, um den Entwurf des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu besprechen. Der Jahresbericht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Eignervertretung zuzustellen.

Der Verwaltungsrat der BVB stellt via Eignervertretung Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Regierungsrat.

Die Berichterstattung über die Erreichung der politischen Zielvorgaben (vgl. Kapitel 3) erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Die BVB informiert die Eignervertretung und das Tiefbauamt jährlich in ihrem Netzzustandsbericht über den Zustand der Infrastruktur der BVB sowie über den Fortschritt der Netzsanierung.

Der Verwaltungsrat und die Direktion der BVB sind verpflichtet, dem BVD wichtige (insbesondere in personeller, finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich zu kommunizieren. Der/die Vorsteher/-in des BVD kann jederzeit beim Verwaltungsrat oder bei der Direktion der BVB Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern. Dem BVD sind auf Verlangen sämtliche relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die zu erbringende Leistung und die dafür zu entrichtende Abgeltung werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Berichterstattung zur Leistungserreichung an den Besteller erfolgt vierteljährlich auf Stufe Direktion BVB/Leitung Amt für Mobilität.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen. Die BVB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision. In den Bereichen, die nicht durch die Verordnung des Bundes geregelt werden, soll sich die Rechnungslegung der BVB an die Richtlinien der Swiss GAAP FER halten. Die Rechnung der BVB wird in die Rechnung des Kantons Basel-Stadt konsolidiert. Die BVB stellt dem Kanton die dazu benötigten Informationen zur Verfügung.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie gilt vier Jahre. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, besonderer Vorkommnisse oder veränderter Ziele des Eigners. Diese Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Esther Keller
Vorsteherin

Beilage: Aufgaben/Verantwortung Verwaltungsrat

Aufgaben/Verantwortung Verwaltungsrat

Oberstes unternehmerisches Führungsorgan der BVB ist der Verwaltungsrat (VR), bestehend aus sieben Mitgliedern.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in OR Art. 707 ff geregelt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des BVB-OG §§ 9, 10.

Für den Fall, dass einzelne VR-Mitglieder die Interessen des Kantons nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können, kann der Regierungsrat die durch ihn gewählten VR-Mitglieder jederzeit abwählen.

Geschlechterquote: Mindestens 1/3 der vom Regierungsrat gewählten VR-Vertretungen sind weiblichen bzw. männlichen Geschlechts.

Anforderungskatalog:

Im Gremium als Ganzes müssen insgesamt folgende Kompetenzen vorhanden sein:

- Relevante Kenntnisse über den öffentlichen Verkehr;
- gute Kenntnisse des Umfelds der BVB (Kenntnisse der mobilitätsmässigen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihrer Entwicklung);
- Kompetenz zur strategischen Führung einer Unternehmung des öffentlichen Verkehrs;
- betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Erfahrung in der Finanzierung grosser Investitionsvorhaben;
- Verständnis für die Anliegen des Marktes und der Kundschaft (Marketing-Kompetenz).

Anforderungen an die vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder:

- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Regierungsrates umzusetzen;
- einwandfreier Ruf, Integrität und Glaubwürdigkeit;
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen;
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Entscheiden;
- Rollenverständnis und -akzeptanz;
- keine finanziellen, personellen oder materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können;
- keine Doppelfunktion im Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie in der Geschäftsleitung.

Anforderungen an das VR-Präsidium:

- hinreichende zeitliche Verfügbarkeit, Flexibilität;
- umfassende und breite Erfahrung in leitenden Positionen von grösseren, gesamtschweizerischen oder international tätigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten;
- Fähigkeit, als Repräsentant resp. Repräsentantin des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit aufzutreten;
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigen Anspruchsgruppen;
- politische Affinität sowie regionale Verbundenheit;
- gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen des öffentlichen Verkehrs im Kanton und in der Schweiz;
- Fähigkeit, den Verwaltungsrat als Team zu führen;
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen (auch in schwierigen Situationen);
- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Unternehmung und dem zuständigen Fachdepartement.